

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 25.04.2018

Vorlagen-Nr. 02/2018

Aktenzeichen: 131.240

Sachbearbeiter: Herr Wagenländer

Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Den vorgeschlagenen Entschädigungssätzen und der Feuerwehrentschädigungssatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Entschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wurden zuletzt 2009 neu festgelegt. Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband haben gemeinsame Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige verabschiedet. Auf Kreisebene gibt es eine, mit den Bürgermeistern abgestimmte, Empfehlung vom Kreisfeuerwehrverband (KFV). Die Sätze können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Der Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Mainhardt hat den vorgeschlagenen Entschädigungssätzen am 11.04.2018 zugestimmt.

Die Neufassung der beigefügten Feuerwehrentschädigungssatzung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages Baden- Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten ca. 13.900 €/Jahr

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ab 01.01.2018

	Bisher seit 2009	Empfehlung KFV	Verwaltung u. FFW	Anmerkung
Bei Einsätzen pro Std.	10,50 €	min. 12 €	12 €	
Sicherheitswachdienst		10 €	10 €	
Erfrischungszuschuss	7,50 €		10 €	
Ablegung Leistungsabzeichen	0	20 €	20 €	
Lehrgänge				
Grundausbildung (70 Std.)	0 €	70 €	70 €	
Truppführer (35 Std.,	40 €	50 €	50 €	
Maschinist (35 Std.)	40 €	50 €	50 €	
Funker (20 Std.)	20 €	25 €	25 €	
Atemschutz (20 Std.)	35 €	45 €	45 €	
JFW Ausbilder		40 €	40 €	
G- 26 Untersuchung	15 €	--	18 €	
Kameradschaftskasse	0 €	20 €	12 € *	
Entschädigung Selbständige am Tag	120 €	150 €	150 €	
Funktionsträger				
Kommandant	620 €	1.440- 2.880 €	1.730 €	100 %
Stv. Kommandant	220 €	432,50- 865 €	865 €	50 %
Abteilungskommandant Hauptabteilung	420 €	432,50- 865 €	865 €	50 %
Abteilungskommandant	220 €	432,50- 865 €	605 €	35 %
Stv. Abteilungskommandant	0	346 - 692 €	345 €	20%
Gerätewart (2) Hauptabteilung	350 €	600- 900 €	900 €	300 €/ 3 Fzg.
Gerätewart Teilorte	120 €		300 €	300 €/ 1 Fzg.
Gerätewarthelfer	20 €		30 €	Pauschale
Atemschutzleiter u. Helfer	220 €		605 €	35 %
Ansprechpartner Atemschutz in den Abteilungen	0 €		50 €	Pauschale
Jugendfeuerwehrwart, Stv. u. Helfer	220 €		605 €	35 %
Leiter Altersabteilungen	0 €	100 €	100 €	Pauschale
Pressewarte zusammen + Helfer	120 €		520 €	30 %
Summe Funktionsträger	4.020 €		11.875 €	+ 7.480 €
Geschätzte Mehrkosten Einsätze/Lehrgänge **			6.000 €	

* Zuschuss Verpflegung Abteilungsversammlung pro P erson. Bisher 7.50 €

** Einsatzstunden 2016: 2.646 Std x 1,50 € = 3.969 €

Lehrgänge und Erhöhung Essen Abteilungsversammlung ca. 2.000 €

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlich Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde **12,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von über 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen einen Erfrischungszuschuß in Höhe von **10,00 €**.

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für den Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung entsprechend dem Durchschnittssatz für Feuerwehrsicherheitsdienst bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an mehrtägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen pro Lehrgang gewährt:

a) Grundausbildung	70,00 €
b) Maschinisten-Lehrgänge	50,00 €
c) Funker-Lehrgänge	25,00 €
d) Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	45,00 €
e) Atemschutzgeräteträger-Untersuchung	18,00 €
f) Truppführerlehrgang	50,00 €
f) Jugendfeuerwehr- Grundlehrgang Ausbilder	40,00 €
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben

der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
Selbständige erhalten einen Tagessatz von **150 €**.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Gesamtkommandant	1.730,00 €
stellv. Gesamtkommandant	865,00 €
Abteilungskommandant der Hauptabteilung	865,00 €
Abteilungskommandant	605,00 €
Stv. Abteilungskommandant	345,00 €
Gerätewarte Hauptabteilung	900,00 €
Gerätewarte Abteilungen (Teilorte)	300,00 €
Gerätewarthelfer	30,00 €
Atemschutzleiter Gesamtfeuerwehr u. Helfer	605,00 €
Ansprechpartner Atemschutz in den Abteilungen	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter u. Helfer	520,00 €
Pressewart u. Helfer	520,00 €
Leiter Gesamtaltersabteilung	100,00 €

§ 5 - Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16, Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag **12 € /Stunde** gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2018** in Kraft

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Mainhardt, den 26.04.2018

Komor
(Bürgermeister)